



Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft („**Bieter**“) veröffentlichte am 7. Oktober 2010 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der Deutsche Postbank AG („**Postbank**“) zum Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen Aktien der Postbank (ISIN DE0008001009) („**Postbank-Aktien**“) gegen Zahlung einer Gegenleistung von € 25,00 je Aktie. Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots lief am 4. November 2010, 24:00 Uhr, ab. Am 10. November 2010 veröffentlichte der Bieter die Bekanntmachung i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG.

Am 30. November 2010 und am 3. Dezember 2010 hat der Bieter bekannt gegeben, dass er mit Vereinbarung vom 29. November 2010 insgesamt 500.000 Postbank-Aktien und mit Vereinbarung vom 1. Dezember 2010 insgesamt 3.934.431 Postbank-Aktien an einen Drittkäufer veräußert hat und zwei Terminkaufgeschäfte über dieselbe Zahl von Postbank-Aktien mit dem Drittkäufer abgeschlossen hat, die beide nach Ablauf der Wartefrist nach dem U.S.-amerikanischen Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvement Act von 1976 („**HSR-Act**“) erfüllt werden.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Bieter am 10. Dezember 2010 - d.h. vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG – in Erfüllung der beiden Terminkaufgeschäfte von dem Drittkäufer

- 500.000 Postbank-Aktien zum Kaufpreis von 23,96 €/Aktie und einer Transaktionsgebühr von 0,03 €/Aktie sowie
- 3.934.431 Postbank-Aktien zum Kaufpreis von 21,75 €/Aktie und einer Transaktionsgebühr von circa 0,015 €/Aktie,

d.h. insgesamt 4.434.431 Postbank-Aktien (= 2,02 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Postbank) erworben.

Frankfurt am Main, den 10. Dezember 2010

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Der Vorstand